

Änderung der 7. Änderung zur Parkgebührenordnung

Aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1653), in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2018 (GVBl. S. 716), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am 00.00.0000 folgende Änderung der 7. Änderung zur Gebührenordnung für Parkgebühren im Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 29.06.2020 beschlossen:

Artikel I

1. Artikel I Nr. 1 der 7. Änderung zur Parkgebührenordnung wird wie folgt geändert:

§ 3 – Gebührenpflichtige Parkzeiten - wird wie folgt neu gefasst:

„Die gebührenpflichtige Parkzeit für die Parkräume nach § 2c) wird wie folgt geändert:

Montag bis Freitag von 08.00 bis **18.00** Uhr und Samstag von 8.00 bis **14.00** Uhr.

Alle weiteren gebührenpflichtigen Parkzeiten bleiben unverändert.“

2. Das Datum „01.01.2021“ in Artikel II der 7. Änderung zur Parkgebührenordnung wird durch das Datum „01.04.2021“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der 7. Änderung zur Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderung der Parkgebührenordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kreisstadt Bad Hersfeld, den

(Siegel)

Thomas Fehling
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderungssatzung wurde am _____ in der Hersfelder Zeitung bekannt gemacht.